Fl. 190

Fl. 189

Wasserschutzzone III

Hinweis:
Gefahrenverdächtiger Altstandort
- früher Mülldeponie -

GE II 0,8 (1,6) 0°-25°
zulässig sind nur Bauhöfe gem. § 1 (5) BauNVO

Durch Ratsbeschluß vom 20.06.1989 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen

WA o II ED 0,4 0,8 25°-45°

WA o II ED 0,4 0,8 35°-45°

Zulässig sind nur Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen (gem. § 9 (1) 6 BauGB)

MI o II 0,4 0,8 25°-45°

WA o II ED 0,4 0,8 25°-30°

HILTRUP Fl. 2

HILTRUP Fl. 7

HILTRUP Fl. 27

Westfalenstraße B 54

Hohe Geest

Münsterstraße

Sommerweg

LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart
Abstandsklasse I	
1	Kokereien
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Nickel u.ä. sowie von Ferrolegierungen
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 1o Produktionsanlagen
5	Anlagen zur Herstellung von Viskosestumfasern
Abstandsklasse II	
6	Hochofenwerke
7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 1o t Gesamtabstichtagesmenge)
8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
Abstandsklasse III	
9	Kreosotanlagen
1o	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigteilen in Freien
11	Anlagen zur Kohlevergasung
12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
13	Aluminiumhütten
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien
15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
16	Anlagen zum Bau von Schiffen, einschließlich Schiffsdocks
17	Fabriken der chemischen Industrie mit 3Oo bis unter 1o Produktionsanlagen
18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
Abstandsklasse IV	
2o	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 1oo von Hundert Rauhfutter- und/oder Saugferkeln oder 3ooo Schweine
21	Zementfabriken
22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
23	Schlackenaufbereitungsanlagen
24	Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) ab 2 t/h (ca.2o MW)
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 5o t Gesamtabstichgewicht
26	Stahlgießereien
27	Metallhalbzeugwerke (Altmetallaufbereitung)
28	Asphaltmisch- und Mörtelmischfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29	Anlagen zur Teerverwertung
3o	Rußfabriken
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32	Spezialöle- sowie Spar- und Holzfaserplattenwerke
33	Ölmühlenbetriebe
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
Abstandsklasse V	
35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG,aber mehr als 1oo von Hundert Rauhfutter- und/oder Saugferkeln oder 2ooo Schweine
36	Kreosotbehandlungsanlagen
37	Schottenwerke
38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe, ausgenommen Mineral- und Glasfaserherstellung
4o	Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) unter 2t/h (ca. 2o MW)
41	Unspannwerke als Freiluftanlagen über 11o kV Unterspannung
42	Warmwalzwerke und Hohrwerke einschließlich Rohrkaltziehanstalten
43	Schmiede- und Hammerwerke
44	Kaltwalzwerke
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
48	Anlagen zur Herstellung von Schlossenfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung und Vorbehandlung von Dampfkesseln und Behältern
5o	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern
53	Drahtlackierfabriken
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffhalbzeug
59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeschichtungen
6o	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62	Glashütten mit maschinellier Glasherstellung
63	Isolierglasherstellungen unter Verwendung von Tegoflon
64	Papierfabriken (ohne Zellulosefaserstellung) mit Holzschliff
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
66	Ölmühlen mit Raffination
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Anlagen zur Verarbeitung von Elektronikschrott und Shredderanlagen
69	Autokinos
7o	Betriebshöfe für Straßenbahnen
71	Depotnien
Abstandsklasse VI	
72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5o von Hundert Sauen (gefüllt und/oder Legehennen oder 3oo Schweine
73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74	Anlagen zum Mahlen oder Silben von Ton, Schiefer und Perlit
75	Steinmahlwerke, -sägewerken, -schleifereien, -polierereien
76	Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand (ohne Flußkiesgewinnung)
77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementhaltigen Bindemitteln sowie von Schlacken
78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuerfesten Steinen und feuerfesten Massen
79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
8o	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82	Anlagen zur Herstellung von Rinnen-, Kanal-, Isolier- und -Leichtbaustoffen
83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84	Fernheizkraftwerke ab 8oo GJ/h
85	Gasverflüssigungsanlagen
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
87	Strangguß- und Flammanlagen
88	Freiwerke
89	Stahl- und Preßziegeleien, Stahlstrangpressen
9o	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nieten und ähnlichen Massenteilen aus Eisen, Stahl oder Nichteisen metallischen Massenteilen durch Durchkommen auf Automaten
91	Eisen- und Temperaußereien bis 6 t Schmelzleistung
92	Metallhalbzeugwerke, Metallfabrikationsreien (ohne Leichtmetalle)
93	Metallgießereien
94	Schwermaschinenbau
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96	Verzinkungsanlagen
97	Emaillieranlagen
98	Anlagen zur Altölregenerierung
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
1oo	Anlagen der pharmazeutischen Industrie mit rein pflanzlicher Basis
1o1	Kunststoff-Schäumungsanlagen
1o2	Anlagen zur Herstellung von Celatine
1o3	Lackfabriken
1o4	Fabriken zur Herstellung von Seifen und -Waschmitteln, Tabletten und -Waschmitteln, Reinigungsmitteln
1o5	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
1o6	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
1o7	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
1o8	Fabriken zur Herstellung von Seifen (ausschließlich Rohdestillierung) und Gummiförderbändern
1o9	Porzellan- und Feinkeramikwerke
11o	Dämpf-, Fornier- und Schälwerke
111	Holzspäneanlagen unter Verwendung von Salzen
112	Anlagen zur Herstellung von Bauplatten aus Holzspänen (ohne Verwendung von Salzen)
113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114	Holzmehlfabriken
115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und -Lackieren von Holz
116	Papierfabriken (ohne Zellulosefaserstellung) ohne Holzschliff
117	Wellpappenfabriken
118	Rotationsdruckereien
12o	Anlagen zur Textilveredelung (Bleichereien, Färbereien, Appreturbetriebe), Fabriken, Anlagen zur Herstellung von Schuhen- und Kunstlederstoffen, Stoffdruckereien
121	Stärkefabriken
122	Fabriken zur Herstellung von Spanplatten, Faserplatten, Anlagen zum Blasen von Glaswolle
123	Schokoladenfabriken mit Kakaobohnenlose
124	Anlagen zur Trockenmilchherstellung
125	Kaffeerstofabriken
126	Hefefabriken
127	Brauereien und Brennereien
128	Getrideaufbereitungsanlagen
129	Getreidespeditionen
13o	Betriebe zum Destillieg größerer Ölsamenmegen und Schrotmühlen
131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autobahn sowie Anlagen zur Wartung, Pflege und der Autobusreinigungsbetriebe
132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
133	Speditionsbetriebe mit eigenen Lager, Mühlenspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
134	Silereien
135	Milliumladestationen
Abstandsklasse VII	
136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137	Maschinenfabriken und Härtereien
138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugaufbauten und -anhängern
139	Automatische Autowaschstraßen
14o	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Betonteilen (ohne Eisenteile)
142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
144	Mühlen
145	Futtermittelfabriken
146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147	Fleischwarenfabriken
148	Räuchereien
149	Geflügelschlachtereien
15o	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153	Speiseeisfabriken
154	Großviehlhäuser
155	Mälzereien
156	Zimmereien
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
Abstandsklasse VIII	
158	Anlagen zum Bootsbau
159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
16o	Betriebe des Fernsch-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und Schleifen sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163	Schlossereien, Schmieden, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164	Anlagen zur Konfektionierung von photographischen Filmpapieren
165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Bolfen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166	Anlagen der Farbwarenindustrie
167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168	Anlagen zur Rundfernsteuerung von Zeiten
169	Tischlereien und Schreinereien
17o	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171	Tapetenfabriken
172	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Anfertigung von Taschen, Handschuhmacherein und Schuhfabriken
174	Anlagen zur Herstellung von Heidelbeerpräparaten, Industriesenfe und Pfefferwille
175	Optikereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177	Betriebe zur Herstellung von Parfümgrundstoffen
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179	Bauhöfe
18o	Autolackierereien
181	Großbäckereien und große chemische Reinigungsanlagen
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

~~1. Gemäß § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise den hier jeweils nächst niedrigeren Abstandsklassen zugelassen, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.~~

2. Auf den privaten Stellplatzflächen ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (z. B. Spitzahorn, Stieleiche, Platane), von mindestens 2,00 m Höhe zu pflanzen. Innerhalb einer zusammenhängenden Stellplatzfläche darf jedoch nur eine Baumart verwendet werden, § 9 (1) 25 a BauGB.

~~3. In den GE-Gebieten sind Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels nicht zulässig. Ausnahmen können bis zu einer Geschoßfläche von 5oo qm zugelassen werden, § 1 (5 und 9) BauNVO.~~

~~3. In den GE-Gebieten sind Handelsbetriebe, die Lebensmittel im Sortiment führen und an Endverbraucher vertreiben, nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie zur Versorgung der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen erforderlich sind (Nachbarschaftsläden).~~

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW — **siehe 1. Änd. v. 05.07.1996**

Anlagen zur Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der B 54 (Hammer Straße) ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 14.11.1988 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 23.11. 19 88

Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Münster/Hiltrup
Flur 187,189,190,196/2,7
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 295

3 Blätter Blatt 1

Berg Fidel
Hammer Straße/Hohe Geest/Vennheideweg/Biel Esch

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- ND Naturdenkmal
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WA Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- MI, Mischgebiet / Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
zwingend
Iu Das II. Geschoß ist nur im ausgebauten Dach zulässig

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW: Flachdach, Satteldach, 30° Dachneigung

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport-u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Kindergarten, Altenheim
- Schule, Kirche
- Jugendheim, Sportanlage, Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche, Fußgängerbereich, Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- Elektrizität
- Wasser

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
- Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage / Tiefgarage / Spielplatz — Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftsstellgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Gebäude, Stellplätze, Fahrbahnen)
- Vorgeschlagene Verkehrsgrünfläche
- UZ Unzulässige Betriebe gemäß Betriebsartenliste
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- (Ökologische Ausgleichsflächen)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Heimische Gehölze wie z. B. Eichen, Buchen, Eberesschen, Faulbaum, Besenginster, Sandbirke, Salweide, Brom- und Himbeere, Waldgeißblatt, Haselnuß, Holunder) gem. § 9 (1) 25a BauGB

Hinweis:
- Altlast
- Sanierungsphase abgeschlossen - Überwachungsphase läuft -
- Gefahrenverdächtiger Altstandort - früher Mülldeponie -

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 02.07.87
Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 02.07.87
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.07.87 aufgestellt worden.
Münster, den 17.07.87
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.87 offengelegen.
Münster, den 06.10.87
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 14.11.88 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 23.11.88
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 30.06.89 in Kraft getreten.
Münster, den 04.07.89
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Kopien oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 03/87

Druck Vermessungs- u. Katasteramt